

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2537 046

BEG §§ 56, 66, 76

Die in den §§ 66 ff BEG geregelte Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen betrifft auch den Verlust der Einkünfte aus einem Unternehmen oder einer Praxis, die ihren Grund in einem diesen anhaftenden selbstgeschaffenen good will haben.

Ein Anspruch auf Ersatz für entgangene Nutzungen des nach § 56 BEG zu entschädigenden good will besteht nicht.

BEG § 219

Die Zulassung der Revision wirkt, wenn das Berufungsgericht die Revision nur wegen einer bestimmten Rechtsfrage zugelassen hat, nicht nur für die Partei, zu deren Nachteil das Berufungsgericht diese Rechtsfrage entschieden hat.

BGH, Urt. v. 24. Januar 1962 - IV ZR 199/61 - OLG Köln
LG Köln

15
IV ZR 199/61

Verkündet

am 24. Januar 1962

Becker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten, Revisionsklägers
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

gegen

Dr. med. Leslie G [REDACTED] (früher L [REDACTED] G [REDACTED]),

[REDACTED] - [REDACTED] H [REDACTED], L [REDACTED]/England,

Kläger, Revisionsbeklagter
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 17. Januar 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

- la -

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 26. April 1961 wird zurückgewiesen.

Auf die Revision des Beklagten wird dieses Urteil
aufgehoben und das Urteil der 3. Entschädigungs-
kammer des Landgerichts in Köln vom 13. Juli 1960
geändert. Die Klage wird in vollem Umfang abge-
wiesen.

Der Kläger hat die gesamten außergerichtlichen
Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Gerichtsge-
bühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 24. Oktober 1901 in Ungarn geborene Kläger ist Jude. Er studierte Medizin und erhielt, nachdem er das Staats-examen bestanden und promoviert hatte, am 28. August 1929 die Approbation als Arzt. Ende 1931 ließ er sich als praktischer und homöopathischer Arzt in Breslau nieder. Anfang 1932 wurde er zur [REDACTED]-Krankenkasse und einige Zeit später auch zu den [REDACTED]-Krankenkassen zugelassen. Im Laufe des gleichen Jahres stellte der Kläger eine Technische Assistentin ein und richtete seine Praxis mit Röntgen-Apparaten ein. Anfang 1935 wurde ihm die Zulassung zur [REDACTED]-Krankenkasse wegen seiner Abstammung wieder entzogen. Seine Praxis wurde seitdem boykottiert. Seit September 1938 durfte er nur noch jüdische Patienten behandeln. Wegen des hierdurch bedingten erheblichen Einnahmerückganges wanderte der Kläger am 20. Dezember 1938 nach England aus.

Durch Bescheid vom 19. Dezember 1959 hat der Regierungs-präsident die vom Kläger geforderte Entschädigung für den Verlust des good will seiner ärztlichen Praxis in Breslau mit der Begründung abgelehnt, daß ihn dieser Schaden spätestens 1945 durch die einsetzenden Vertreibungsmaßnahmen ohnehin getroffen hätte.

Mit der Klage verfolgt der Kläger diesen Entschädigungsanspruch weiter. Unter Hinweis darauf, daß er als ungarischer Staatsangehöriger trotz der allgemeinen Vertreibung würde in Breslau habe bleiben können, vertritt er den Standpunkt, daß er seine Praxis nicht eingebüßt hätte, wenn er nicht verfolgt worden wäre. Ausgehend von einem Jahreseinkommen von 18.000 RM hat der Kläger den good will seiner Breslauer Praxis auf das Zweieinhalbfache dieser Summe angenommen und

dementsprechend beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, ihm eine Entschädigung von 9.000 DM für den Verlust des Firmenwertes seiner ärztlichen Praxis zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen, hilfsweise Vollstreckungsnachlaß zu gewähren.

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an den Kläger 1.746,60 DM zu zahlen und im übrigen die Klage abgewiesen. Es hat dem Kläger eine Entschädigung für den good will seiner ärztlichen Praxis mit der Begründung versagt, daß er 1945 trotz seiner ungarischen Staatsangehörigkeit als "deutscher Volkszugehöriger" von der allgemeinen Vertreibung mit erfaßt worden wäre und daß vor allem auch seine deutsche Klientel vertrieben worden und damit der good will vernichtet worden wäre. Das Landgericht hat dem Kläger aber einen Anspruch auf Entschädigung für einen Schaden in der ungestörten Nutzung des good will zugebilligt.

Das beklagte Land hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Es hat beantragt, das Urteil des Landgerichts zu ändern und die Klage abzuweisen.

Das beklagte Land vertritt die Auffassung, daß ein good will-Schaden begrifflich immer nur die Vermögenssubstanz treffen könne und daß es deshalb eine Entschädigung für entgangene Nutzungen beim good will nicht geben könne.

Der Kläger hat beantragt,

die Berufung des beklagten Landes zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert, das beklagte Land verurteilt, an den Kläger 70.- DM zu zahlen, und die weitergehende Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Revision zugelassen.

Beide Parteien haben Revision eingelegt. Das beklagte Land verfolgt seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter, der Kläger seinen im zweiten Rechtszug gestellten Antrag, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision des Klägers ist zulässig.

Das Berufungsgericht hat die Revision gemäß § 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG zugelassen, weil es eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist, ob unabhängig von dem Anspruch auf Entschädigung für den Verlust des good will auch ein Anspruch auf Entschädigung für die entgangenen Nutzungen dieses good will besteht. Diese Rechtsfrage hat das Berufungsgericht zugunsten des Klägers entschieden. Dennoch wirkt die Zulassung der Revision auch für den Kläger.

Für die Frage, inwieweit die Zulassung der Revision wirkt, gelten für das Entschädigungsverfahren andere Grundsätze als für den gewöhnlichen Zivilprozeß nach § 546 ZPO. Nach § 219 Abs. 3 BEG ist anders als im gewöhnlichen Zivilprozeßverfahren über die Zulassung oder Nichtzulassung der Revision in dem Urteil zu befinden. Die Zulassung der Revision braucht nicht, die Nichtzulassung der Revision muß begründet werden. Im Gegensatz zum gewöhnlichen Zivilprozeßverfahren kann im Entschädigungsverfahren nach § 220 BEG die Nichtzulassung der Revision selbständig durch sofortige Beschwerde angefochten werden. Die Interessen der Parteien, insbesondere

der klagenden Partei, verlangen, daß die §§ 219, 220 BEG so ausgelegt werden, daß die Partei keinen Zweifel daran hat, ob und inwieweit sie ein Urteil des Oberlandesgerichts mit der Revision anfechten kann. Klar und unmißverständlich ist die Entscheidung über die Zulassung der Revision nur dann, wenn die Revision, soweit sie zu Recht wegen eines oder mehrerer der geltend gemachten Ansprüche zugelassen ist, gleichmäßig in vollem Umfange für beide Parteien zulässig ist. Das Berufungsgericht kann daher die Zulassung der Revision nur in Bezug auf einzelne von mehreren geltend gemachten Ansprüchen beschränken. Hinsichtlich eines Anspruchs, für den die Revision mit Recht zugelassen ist, ist sie in vollem Umfang und für beide Parteien zulässig. Eine andere Auslegung des Gesetzes würde die Partei vor erhebliche Schwierigkeiten stellen und zu einer mit den Zwecken des Entschädigungsverfahrens unvereinbaren Mehrbelastung des Bundesgerichtshofs führen. Es ist oft schwierig, zu beurteilen, ob die Rechtsfrage, wegen der die Revision zugelassen worden ist, ganz zugunsten dieser oder jener Partei entschieden ist. Die Partei kann sich insoweit irren. Um keine Rechte zu verlieren, würde sie in allen Zweifelsfällen genötigt sein, vorsorglich Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einzulegen. Das würde zu einer erheblichen und unnötigen Belastung des Bundesgerichtshofs führen.

Wegen dieser zwischen dem Entschädigungsverfahren und dem gewöhnlichen Zivilprozeßverfahren bestehenden Unterschiede war es nicht geboten, mit Rücksicht auf die BGHZ 7, 62 und LM ZPO § 546 Nr. 38a veröffentlichten Urteile des III. und II. Zivilsenats eine Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen einzuholen.

II. Die Revision des Klägers ist unbegründet, die des beklagten Landes begründet.

Das Berufungsgericht hat angenommen, der geltend gemachte Anspruch sei in Höhe von 70.- DM begründet. Der Kläger könne zwar keine Entschädigung für den Verlust des good will seiner Praxis verlangen, denn diesen hätte er auch ohne die Verfolgung durch die Ereignisse nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches verloren. Er könne aber nach § 56 Abs. 2 BEG 5 % des Wertes des good will seiner Praxis als Nutzungsschaden beanspruchen.

1. Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Kläger nach § 9 Abs. 5 BEG keine Entschädigung für den Verlust des good will seiner Praxis beanspruchen kann. Die in Breslau gelegene Praxis des Klägers hatte, nachdem diese Stadt von den Russen besetzt und die in Breslau verbliebenen Deutschen vertrieben worden waren, keinen good will mehr. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger als ungarischer Staatsangehöriger nicht vertrieben worden wäre; jedenfalls sind seine Patienten vertrieben worden. Niemand hätte sich im Jahre 1945 bereit gefunden, dem Kläger bei einem Verkauf seiner Praxis ein höheres Entgelt als das für die zu ihr gehörenden Sachwerte zu zahlen. Der good will der Praxis war untergegangen. Vielleicht hätte der Kläger seine ärztliche Tätigkeit fortsetzen können und diese Praxis hätte wieder einen good will bekommen können. Das wäre aber ein neuer Vermögenswert gewesen, der mit dem, den der Kläger ohne die gegen ihn gerichtete Verfolgung im Jahre 1945 verloren hatte, nicht identisch gewesen wäre. Dafür, daß er diesen Wert nicht erwerben konnte, kann er nach dem Gesetz keine Entschädigung beanspruchen. Dafür, daß der Kläger seine Praxis, wenn er nicht verfolgt worden wäre, vor dem Beginn der Vertreibung veräußert und einen Erlös für deren good will erzielt hätte, ist nichts vorgetragen.

2. Zu Unrecht hat das Berufungsgericht angenommen, daß neben einem Anspruch auf Entschädigung für den Verlust des good will einer ärztlichen Praxis nach § 56 Abs. 2 BEG auch ein Anspruch auf Entschädigung dafür besteht, daß der Inhaber der Praxis diesen Vermögenswert nicht hat nutzen können.

Ein Anspruch auf Entschädigung für entgangene Nutzungen eines gleichfalls durch Verfolgung beeinträchtigten Vermögenswerts besteht nur, wenn der Verfolgte ohne die Verfolgung den Vermögenswert hätte nutzen können und nur insoweit, als er für diesen Schaden nicht nach anderen Vorschriften entschädigt wird. Der Anspruch auf Entschädigung nach § 56 BEG ist subsidiär, er besteht nur, soweit der Ersatz des Schadens nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen geregelt wird. Mit Rücksicht auf die den Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen regelnden Bestimmungen der §§ 64 ff BEG kann als Wert des good will, für dessen Verlust nach § 56 BEG ein Anspruch auf Entschädigung besteht, nicht der Wert angesehen werden, der für den Inhaber der Praxis oder des Unternehmens darin besteht, daß er in der Lage ist, dieses Unternehmen oder diese Praxis mit ihrem good will fortzuführen und daraus höhere Einnahmen zu erzielen. Der good will, für dessen Verlust nach § 56 BEG ein Anspruch auf Entschädigung besteht, ist allein der Wert, der darin besteht, daß bei einem Verkauf des Unternehmens oder der Praxis von dem Erwerber ein höheres Entgelt gezahlt wird, als nur der Gegenwert für die zum Unternehmen oder der Praxis gehörenden Sachgüter und Rechte, weil das Unternehmen oder die Praxis so beschaffen ist, daß es für die Zukunft höhere Einnahmen erwarten läßt als die Summe des üblichen Unternehmerlohns und einer angemessenen Verzinsung des investierten Kapitals. Dieser Vermögenswert, der erst in dem Augenblick realisiert wird, in dem das Unternehmen oder die Praxis verkauft wird, wirft seiner Natur nach keine Nutzungen ab. Die Erträge der Praxis sind lediglich das Entgelt für die ausgeübte Berufstätigkeit und die Verzinsung der inve-

stierten Sachgüter. Es kann daher auch kein Anspruch auf Entschädigung dafür bestehen, daß ein Verfolgter diesen good will seines Unternehmens oder seiner Praxis nicht hat nutzen können.

Der Verlust von Nutzungen aus einem selbstgeschaffenen Geschäftswert ist weder nach § 56 Abs. 1 Satz 2 BEG noch deswegen zu entschädigen, weil sie subjektiv für den Inhaber den Vorteil bedeuten, selbst das Unternehmen oder die Praxis mit dem ihr anhaftenden good will weiter betreiben, darin seine Fähigkeiten und seine Arbeitskraft verwerten zu können und so höhere Einkünfte zu erzielen. Der Schaden, der einem Verfolgten dadurch entstanden ist, daß ihm diese Möglichkeit beeinträchtigt oder genommen worden ist, ist in den §§ 64 ff BEG geregelt. Er bestimmt mit die Höhe der für den Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen zu zahlenden Entschädigung und fällt daher nicht unter die in § 56 BEG genannten Nutzungsschäden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Maaß

Dr. Graf